

## «VOPAGEL»

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: <b>BV-StVV-207-02</b> AZ: <b>20.3 bo</b> Datum: <b>19.08.2002</b> Amt: <b>Finanzverwaltungsamt</b> Verfasser: <b>Hartmut Bott</b>			
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Anw.</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dag.</b>	<b>Enth.</b>
<b>05.09.2002</b> <b>Hauptausschuss</b> <b>26.09.2002</b> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>				
<b>Betreff</b> <b>Satzung über die Erhebung von Hundesteuern der Stadt Vetschau/Spreewald</b> <b>(ab 01.01.01)</b>				

### **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern der Stadt Vetschau/Spreewald**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2, Punkt 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.93, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.91 in der Fassung vom 18.12.01 (GVBl. Bbg. Teil I - Nr. 20 vom 20.12.01, S. 287) sowie des § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg des Landes Brandenburg vom 25.07.00 (GVBl. Bbg. Teil II - Nr. 14 vom 31.07.00) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.09.02 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuern für die Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen:

#### **I. Abschnitt Steuerpflicht**

##### **§ 1**

##### **Gegenstand der Hundesteuer**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald, die älter als drei Monate sind.

##### **§ 2**

##### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 Abgabenordnung vom 16.03.76 – BGBl. I, S. 613 in der derzeit gültigen Fassung) in seinen Haushalt aufgenommen hat.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, sobald die

Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag/Monat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

Sie kann auf vorherigen Antrag hin zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein Wechsel der Zahlungsweise ist nur für das Folgejahr möglich. Der Antrag ist vor dem 30.11. eines jeden Jahres zu stellen.

(4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

## § 5 Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt bis zum 31.12.01 im Kalenderjahr

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund     | 60,00 DM   |
| b) für den zweiten Hund    | 120,00 DM  |
| c) für jeden weiteren Hund | 180,00 DM. |

Ab dem 01.01.02 beträgt die Hundesteuer im Kalenderjahr

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund     | 40,00 €   |
| b) für den zweiten Hund    | 70,00 €   |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 €. |

(2) a) Der Steuersatz für jeden unwiderlegbar gefährlichen Hund folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier und
- Tosa Inu

beträgt abweichend von § 5 Absatz 1 dieser Satzung

bis zum 31.12.01 = 1.500,00 DM

und

ab dem 01.01.02 = 800,00 €.

b) Der Steuersatz für jeden gefährlichen Hund folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

- Alano,
- Bullmastiff,
- Cane Corso,
- Dobermann,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario,
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler.

beträgt, solange der Hundehalter kein Negativzeugnis von der örtlichen Ordnungsbehörde vorgelegt hat, abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 a, dieser Satzung

bis zum 31.12.01 = 1.200,00 DM

und

ab dem 01.01.02 = 620,00 €.

Als gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absatz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung gelten:

- 1) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- 2) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- 3) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen,

oder

- 4) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, Menschen gefährdet haben oder Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (3) Bei Vorliegen des Negativzeugnisses für Hunde nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b dieser Satzung wird die Hundesteuer abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

bis zum 31.12.01 = 150,00 DM

und

ab dem 01.01.02 = 80,00 €.

- (4) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des § 5 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 dieser Satzung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **II. Abschnitt Steuervergünstigungen**

### **§ 6**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 und 8 (Steuervergünstigungen) dieser Satzung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
  - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
  - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist.

(3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 Absatz 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Die Steuervergünstigungen nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung werden für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2 sowie Hunde mit Negativzeugnis nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung nicht gewährt.

## **§ 7**

### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate auf dem Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung ermäßigt werden für einen Hund,

a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

b) der zur Bewachung von Gebäuden bei Häusergruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche vom Ortsteil (gemäß § 34 BauGB – BGBl. 97 I., S. 2141) mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen, gehalten wird,

c) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.

(2) Für Hunde, die in Kleingärten gehalten werden gibt es, abweichend von § 8 Absatz 1 dieser Satzung, keine Hundesteuerermäßigung.

### **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

#### **§ 9**

##### **Anzeige- und Meldepflichten**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Vetschau/Spreewald anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

#### **§ 10**

##### **Hundesteuermarken**

(1) Für jeden im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Vetschau/Spreewald angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald bleibt.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 9 Abs. 2 dieser Satzung an die Stadt Vetschau/Spreewald zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 3,00 DM (bis 31.12.01) bzw. 1,50 € ( ab01.01.02) eine Ersatzmarke auszuhändigen. Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist gegen eine Gebühr entsprechend Satz 1 des § 10 Absatz 4 dieser Satzung umzutauschen.

Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt Vetschau/Spreewald zurückzugeben.

#### **§ 11**

##### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt Vetschau/Spreewald gemäß § 12 i. V. m. § 13 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 09.03.99 (GVBl. Bbg. Teil I – Nr. 5 vom 31.03.99) zulässig. Die Stadt Vetschau/Spreewald darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter

- a) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) entgegen § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- d) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
- e) entgegen § 11 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Zuwiderhandlungen nach § 13 Absatz 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße

- a) bis zum 31.12.01 bis zu 1.000,00 DM
- b) ab dem 01.01.02 bis zu 500,00 €

geahndet werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.01 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.12.96 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 18.06.98 außer Kraft.

